

# MITTEILUNGSBLATT

DER

# Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: <http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

---

Studienjahr 2006/2007

Ausgegeben am 4. Oktober 2006

1. Stück

1. Richtlinien des Senates gemäß § 25 Abs 1 Z 15 UG 2002 für die Durchführung von Berufungsverfahren gemäß § 98 UG 2002

## 1. Richtlinien des Senates gemäß § 25 Abs 1 Z 15 UG 2002 für die Durchführung von Berufungsverfahren gemäß § 98 UG 2002

### **Ausschreibung**

§ 1. Das Rektorat informiert den Senat und die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät, an welcher die Stelle zu besetzen ist, von der erfolgten öffentlichen Ausschreibung einer Stelle gemäß § 98 Abs 1 UG 2002 und bringt den Ausschreibungstext zur Kenntnis.

### **Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter**

§ 2. (1) Die Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 98 Abs 3 UG 2002 sollen durch die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Senat erst bestellt werden, wenn die Bewerbungen vorliegen.

(2) Durch die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Senat ist sämtlichen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs Gelegenheit zu geben, Vorschläge für die Gutachterinnen und Gutachter zu erstatten. Sämtliche Vorschläge für Gutachterinnen und Gutachter der betroffenen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind an die nominierende Kurie weiterzuleiten. Die Dekanin bzw. der Dekan kann eine begründete, mit den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs akkordierte, Reihung beifügen. Zu Gutachterinnen und Gutachter dürfen nur Personen bestellt werden, die durch die Mehrheit der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereiches vorgeschlagen werden.

(3) Dem „Fachbereich“ im Sinne von § 2 Abs 2 gehören alle Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren an, die ein Fach vertreten, das der fachlichen Widmung der zu besetzenden Stelle entspricht oder mit dieser verwandt ist oder ein Naheverhältnis zu ihr aufweist. Bei der Ermittlung des betreffenden Personenkreises wird die Dekanin bzw. der Dekan der betroffenen Fakultät angehört, an welcher die Stelle zu besetzen ist.

(4) Zwei der Gutachterinnen und der Gutachter müssen externe sein, dürfen also nicht der Universität Innsbruck angehören.

(5) Zu Gutachterinnen und Gutachtern dürfen nur Personen bestellt werden, die für das Fach, für das die zu besetzende Stelle gewidmet ist, oder zumindest für ein mit diesem verwandtes Fach habilitiert sind oder eine gleichzuhaltende Qualifikation aufweisen.

(6) Es sind keine Personen zu Gutachterinnen und Gutachtern zu bestellen, bei denen eine Befangenheit im Sinne von § 7 AVG gegeben ist.

(7) Es dürfen nur Personen zu Gutachterinnen und Gutachtern bestellt werden, die ihre Bereitschaft erklärt haben, diese Funktion zu übernehmen.

(8) Bei den Sitzungen der Berufungskommission sollen sämtliche Mitglieder anwesend sein.

### **Einsetzung der Berufungskommission**

§ 3. (1) Die Berufungskommission gemäß § 98 Abs 4 UG 2002 soll im Anschluss an die Ausschreibung, spätestens jedoch wenn die Bewerbungen vorliegen, eingesetzt werden.

(2) Als Mitglieder der Berufungskommission können nur Personen bestellt werden, die ein Fach vertreten, das der fachlichen Widmung der zu besetzenden Stelle entspricht oder mit dieser verwandt ist oder zumindest ein Naheverhältnis zu ihr aufweist. Die VertreterInnen und Vertreter der Studierenden werden vom zuständigen Organ der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck entsandt.

(3) Es sind keine Personen als Mitglieder der Berufungskommission zu bestellen, bei denen eine Befangenheit im Sinne von § 7 AVG gegeben ist.

(4) Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 98 Abs 3 UG 2002 sind im selben Verfahren von der Mitgliedschaft in der Berufungskommission ausgeschlossen.

## **Hausberufungen**

**§ 4.** Die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern, die der Universität Innsbruck zur dauernden Dienstleistung zugewiesen sind oder in einem Arbeitsverhältnis mit der Universität Innsbruck stehen, in den Besetzungsvorschlag ist besonders zu begründen. Als einschlägige Gründe kommen neben einer besonders herausragenden Eignung der Kandidatin oder des Kandidaten im Verhältnis zu den externen Bewerberinnen und Bewerbern insbesondere in Frage:

- Ruf an eine andere Universität;
- mehrere Listenplätze in Berufungsverfahren an anderen Universitäten;

Erwünscht ist ferner der Nachweis außeruniversitärer Praxis (sofern durch die entsprechende Fachkultur vorgezeichnet) und/oder internationale Bezüge. Dieser Nachweis kann in den Anstellungserfordernissen explizit gefordert werden.

## **Geschäftsordnung**

**§ 5.** Es ist die Geschäftsordnung des Senats sinngemäß anzuwenden.

## **Inkrafttreten**

**§ 6.** Die Bestimmungen dieser Richtlinien treten mit dem auf den Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck folgenden Tag in Kraft und sind auf alle ab diesem Tag neu eingeleiteten Berufungsverfahren anzuwenden.

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

Vorsitzender

---